

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den verfassungsmäÙigen Grundlagen der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf seinen Entwurf eines Vertrages vom 14. Februar 1984,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen
 - vom 23. November 1989 zur Regierungskonferenz¹⁾ und insbesondere zu Ziffer 11,
 - vom 14. März 1990 zur Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union²⁾,
 - vom 11. Juli 1990 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union³⁾,
 - vom 11. Juli 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union⁴⁾,
 - vom 12. Juli 1990 zum Grundsatz der Subsidiarität⁵⁾,
 - vom 12. Juli 1990 zur Vorbereitung des Treffens mit den nationalen Parlamenten zur Zukunft der Gemeinschaft (Assisen)⁶⁾,
 - vom 21. November 1990 zum Subsidiaritätsprinzip⁷⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 27. Dezember 1989, S. 111.

²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 114.

³⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 91.

⁴⁾ Idem, S. 97.

⁵⁾ Idem, S. 163.

⁶⁾ Idem, S. 165.

⁷⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

- vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union⁸⁾,
- vom 22. November 1990 zur Einberufung der Regierungskonferenzen⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft, die vom 27. bis 30. November 1990 in Rom stattgefunden hat, insbesondere auf Ziffer 12,
- unter Hinweis auf die am 19. Juni 1983 in Stuttgart abgegebene Feierliche Erklärung zur Europäischen Union¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Einheitliche Akte, insbesondere auf den ersten Punkt der Präambel,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1988 zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates vom 28. April, 25. Juni und 27./28. Oktober 1990,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des zweiten Zwischenberichts des Institutionellen Ausschusses (A3-301/90),
- A. unter Hinweis darauf, daß ein immer engerer Zusammenschluß der europäischen Völker von den Gründervätern der Europäischen Gemeinschaften als Ziel postuliert wurde, insbesondere in der „Schuman-Erklärung“, in der eine europäische Föderation ausdrücklich als Ziel der Gemeinschaft bezeichnet wurde; in der Erwägung, daß dieses Ziel in den Gemeinschaftsverträgen verankert und mehrfach von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bekräftigt wurde, vor allem auf dem Pariser Gipfeltreffen im Jahre 1972, in der Feierlichen Erklärung von Stuttgart aus dem Jahre 1983 und in der Einheitlichen Europäischen Akte,
- B. in der Erwägung, daß die Idee der europäischen Einigung, die bisher erreichten Ergebnisse, die Notwendigkeit, die Vervollendung des Binnenmarkts und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion durch die Förderung eines umweltverträglichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wachstums in Europa und der Welt zu flankieren, wobei für eine gerechte Nutzung der Ressourcen durch die jetzigen und künftigen Generationen zu sorgen ist, die Stärkung der Wirksamkeit und des demokratischen Charakters der Institutionen sowie die neuen Entwicklungen in Übereinstimmung mit den

⁸⁾ Idem, Punkt 6 a.

⁹⁾ Idem, Punkt 6 b.

¹⁰⁾ Bulletin PE Nr. 26 vom 28. Juni 1983.

¹¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988, S. 289.

Verpflichtungen, die Europa kraft seiner politischen Rolle, seines wirtschaftlichen Potentials und seiner internationalen Bedingungen obliegen, den Bestrebungen der Völker Europas entsprechen,

- C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß das aus allgemeinen Direktwahlen hervorgegangene Europäische Parlament bereits mit der Ausarbeitung des Vertragsentwurfs von 1984 beschlossen hat, eine konkrete Antwort auf die Erfordernisse einer tiefgreifenden Reform der Gemeinschaft zu geben; unter Hinweis darauf, daß dieser Entwurf bis heute den einzigen umfassenden, konkreten und in sich schlüssigen Vorschlag darstellt, der die Umwandlung der Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten erlaubt,
- D. in der Erwägung, daß die Antwort der Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Vorschlag in der Aushandlung und Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte bestand, die keinen angemessenen und ausreichenden Fortschritt darstellte,
- E. in der Erwägung, daß die demokratischen Revolutionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas und die Umwälzungen in der Sowjetunion die Lage in Europa und im internationalen Umfeld so sehr verändert haben, daß jetzt eine neue Ordnung in Europa notwendig ist, deren oberste Ziele der Frieden, der Fortschritt und die Achtung der Völker sein müssen; in der Erwägung, daß eine solche Ordnung eine verstärkte politische Rolle der Gemeinschaft erforderlich macht; in der Erwägung, daß die Gemeinschaft ein wichtiger Bezugspunkt für die Völker sein muß, die erst vor kurzem den Weg zur Demokratie gefunden haben, und daß sie nach Verwirklichung der Europäischen Union föderalen Zuschnitts allen demokratischen Staaten in Europa, die dies wünschen, zum Beitritt offenstehen muß,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Vereinigung Deutschlands ein noch stärkeres Element des Ausgleichs und des Fortschritts für alle Völker Europas sein wird, wenn sie sich in eine von leistungsfähigen und demokratischen Organen geführte Europäische Union auf föderativer Basis einfügt,
- G. in der Erwägung, daß die Golfkrise bestätigt hat, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu einer raschen Antwort nicht in der Lage sind, und gleichzeitig das Erfordernis verdeutlicht hat, daß sie zu einer geschlossenen und von gemeinsamen Institutionen vorbereiteten Reaktion fähig werden müssen,
- H. in der Erwägung, daß das internationale Wirtschaftssystem gerade dann in eine neue Phase der Konjunkturabschwächung eintreten könnte, wenn das Erfordernis des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufbaus in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie die Verpflichtung, den Erwartungen der Entwicklungsländer entgegenzukommen, besonders akut werden,

- I. in der Erwägung, daß der französische Präsident François Mitterrand und Bundeskanzler Helmut Kohl im April 1990 eine Botschaft an den Präsidenten des Europäischen Rates gerichtet haben, in der sie ihre Überzeugung bekräftigen, daß „der Augenblick gekommen ist, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln und sie mit dem notwendigen Handlungsinstrumentarium auszustatten“, um
- die demokratische Legitimität der Union zu stärken,
 - die Arbeit der Institutionen wirksamer zu gestalten,
 - ein einheitliches und geschlossenes Handeln der Union in den Bereichen Wirtschaft und Währung sowie auf politischem Gebiet zu gewährleisten,
 - eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen und durchzuführen,
- J. unter Hinweis darauf, daß diese Überzeugung der beharrlich vom Europäischen Parlament verfolgten Strategie entspricht, auf der Grundlage einer Verfassung eine Europäische Union mit föderaler Struktur zu verwirklichen, wobei die Verfassung den demokratischen Charakter und die Effizienz der Institutionen sicherstellen, die Grundrechte der Bürger garantieren und die Union zur Wahrnehmung der Aufgaben befähigen muß, die ihr im Rahmen der neuen internationalen Ordnung zuwachsen,
- K. in der Erwägung, daß die Vorschläge, wie sie in den genannten Entschließungen vom 11. Juli 1990 und in der Entschließung vom 16. Mai 1990¹⁾ enthalten sind, in ihrer Gesamtheit Vertragsänderungen gewährleisten, die mit der vorstehend genannten Zielvorgabe im Einklang stehen,
- L. mit dem nachdrücklichen Wunsch, daß die Union noch im Laufe dieser Legislaturperiode verwirklicht wird, und in Bekräftigung seines Engagements, das Ziel der Europäischen Union entschlossen weiterzuverfolgen in der Gewißheit, daß auch die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kräfte, die mehrfach ihre europäischen Überzeugungen bekundet haben, zu einem entsprechenden Engagement bereit sind,
- M. in der Erwägung, daß auf der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft der Wille bekundet wurde, „den gesamten Komplex der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln, und zwar auf der Grundlage eines Vorschlags für eine Verfassung, der mit Hilfe von Verfahren ausgearbeitet wird, an denen das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beteiligt werden“,
1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihren in der Feierlichen Deklaration von Stuttgart von 1983 und in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986

¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 66.

bekundeten Willen, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in eine Europäische Union umzuwandeln, entsprechend dem deutsch-französischen Vorschlag auf den bevorstehenden Regierungskonferenzen in einen verbindlichen Beschluß zu fassen und seiner schrittweisen Verwirklichung einen festen Zeitrahmen zu setzen;

2. bekräftigt seinen Beschluß, den Verfassungsentwurf für die Europäische Union auszuarbeiten, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, diesen Beschluß entsprechend anzuerkennen;
3. beschließt, auf der Grundlage des am 14. Februar 1984 angenommenen Vertragsentwurfs und in Übereinstimmung mit den in den nachfolgenden Ziffern skizzierten verfassungsmäßigen Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Regierungskonferenzen und des Treffens mit den nationalen Parlamenten zur Zukunft der Gemeinschaft einen Entwurf für eine europäische Verfassung auszuarbeiten;
4. legt für den von ihm auszuarbeitenden Verfassungsentwurf die folgenden Grundlagen fest:

Präambel

5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Vereinigtes Königreich – beschließen die Gründung der Europäischen Union.
6. Ihr kann jeder demokratische europäische Staat, der ihre Verfassung und die daraus abgeleiteten Vorschriften anerkennt, auf der Grundlage eines Vertrags mit der Union beitreten.
7. Die Union entspricht dem Streben der demokratischen Völker Europas, ihre Bindungen im Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer Schicksalsgemeinschaft immer weiter zu vertiefen. Sie stärkt die Solidarität zwischen den Völkern und trägt zur Wahrung ihrer historischen Identität, ihrer Freiheit und ihrer Würde im Rahmen von gemeinsamen Gesetzen und Institutionen bei, die aus freiem Willen anerkannt werden und auf Fortschritt und Frieden ausgerichtet sind.
8. In der Union kommt der gemeinsame Wille zum Ausdruck, die europäische Identität zu bekräftigen und der Verantwortung, die ihr aus ihrem wirtschaftlichen Potential und ihrer politischen Rolle erwächst, gerecht zu werden. Sie gründet sich auf eine demokratische Verfassungsordnung mit föderalem Charakter, die in der Lage ist, das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und im Verhältnis zur Union zu gewährleisten.
9. Die Ziele der Union sind:
 - eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen, deren Grundlagen der wirtschaftliche und soziale Fortschritt ihrer Völker, das Streben nach Vollbeschäfti-

gung, die schrittweise Beseitigung der zwischen den Regionen bestehenden Ungleichgewichte, der Schutz der Umwelt sowie der wissenschaftliche und kulturelle Fortschritt sind,

- einen Wirtschaftsraum ohne Grenzen und ohne unterschiedliche Behandlung der Bürger und der Unternehmen der Mitgliedstaaten zu schaffen und die Fähigkeit der Staaten, ihrer Bürger und Unternehmen zur solidarischen Anpassung ihrer Strukturen und ihres Handelns an den wirtschaftlichen Wandel zu stärken,
- in den internationalen Beziehungen den Frieden, die Zusammenarbeit, die Abrüstung, die wechselseitige Sicherheit und die Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie die Verbesserung der Handels- und Währungsbeziehungen zu fördern,
- dazu beizutragen, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um denjenigen unter ihnen, die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

10. Die Zuständigkeiten der Union sind:

- a) die ihr von der Verfassung zuerkannten Zuständigkeiten;
- b) die von den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften bzw. kraft der Gründungsverträge erteilten Zuständigkeiten;
- c) die Zuständigkeiten, die ihr in Anwendung der Vorschriften zur Reform der Verfassung zugewiesen werden können.

11. Die Union wird nur zur Erfüllung der ihr durch die Verfassung und die Verträge übertragenen Aufgaben und zur Erreichung der in diesen bestimmten Ziele tätig. Sind der Union bestimmte Befugnisse nicht ausschließlich oder nicht vollständig zugewiesen, so wird sie nur insoweit tätig, als die Erreichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder die Aufgaben von der Union wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein.

Grundrechte und Grundfreiheiten

12. Die vom Europäischen Parlament am 12. April 1989 verabschiedete Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten¹⁾ ist integraler Bestandteil der Verfassung.
13. Die Union bekräftigt uneingeschränkt die Rechte des Individuums, wie sie bereits in den Gemeinschaftsverträgen verankert sind und vom Gerichtshof anerkannt wurden.
14. Die Union garantiert das Recht der Bürger auf eine gesunde und geschützte Umwelt.

¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 51.

15. Die Union kann den internationalen Vertragswerken über die Grundrechte und Grundfreiheiten beitreten.
16. Die Union gewährleistet, fördert und unterstützt die Achtung der in den Ziffern 12, 13 und 14 genannten Grundrechte und Grundfreiheiten; sie legt die Modalitäten für ihre uneingeschränkte Ausübung fest und beseitigt die Hindernisse, die ihrer Ausübung entgegenstehen.
17. Die Mitgliedstaaten sind zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten verpflichtet; kein Staat kann der Union angehören, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
18. Gelangt der Gerichtshof im Verlauf eines Verfahrens bzw. im Anschluß an eine Klage eines Organs der Union oder eines Mitgliedstaates zu der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat die Grundrechte und Grundfreiheiten systematisch verletzt, so schlägt er dem Parlament und dem Rat nach Anhörung der Kommission die Verabschiedung angemessener Sanktionen vor.
19. Personen, die sich in ihren Grundrechten oder Grundfreiheiten durch die Organe der Union bzw. durch einen Mitgliedstaat verletzt fühlen, können den Gerichtshof anrufen, sofern alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind bzw. zu einem Ergebnis geführt haben, das dem Erfordernis des uneingeschränkten Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten nicht entspricht.

Unionsbürgerschaft

20. Bürger der Union sind die Bürger der Mitgliedstaaten. Eine unterschiedliche Behandlung der Bürger – insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit – ist unzulässig.

Die Bürger der Union genießen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Union. Gemäß den Gesetzen der Union und – soweit deren Zuständigkeiten berührt werden – gemäß den Gesetzen der Mitgliedstaaten können sie sich ungehindert politisch, wirtschaftlich, sozial, künstlerisch oder religiös betätigen. Rechtmäßig auf dem Gebiet der Union ansässige Ausländer können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gleichwertige Rechte erhalten. Sofern sie zu einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zugelassen werden, genießen sie bei der Ausübung dieser Tätigkeit die gleichen Rechte, einschließlich des sozialen Schutzes, wie die Bürger der Union.

21. Die Unionsbürger nehmen am politischen Leben der Union unter den in der Verfassung festgelegten Bedingungen und am politischen Leben der Mitgliedstaaten, aus denen sie stammen bzw. in denen sie ansässig sind – insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht in dem Staat, in dem sie ansässig sind – im Rahmen der Gesetze der Union sowie der Gesetze der Mitgliedstaaten teil. Sie befolgen die Gesetze der Union wie die nationalen Gesetze. Die Kriterien und Modali-

täten der Teilnahme der rechtmäßig ansässigen Ausländer an bestimmten Aspekten des politischen Lebens – insbesondere an den Wahlen für die lokalen Gebietskörperschaften und für das Europäische Parlament – werden durch Gesetz festgelegt.

Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten

22. Die Mitgliedstaaten befolgen diese Verfassung und die Gesetze der Union und setzen sich für ihre uneingeschränkte Durchführung ein. Sie sind zur Solidarität untereinander und gegenüber der Union verpflichtet und haben Anspruch auf die Solidarität der Union.
23. Das Recht der Union bricht das Recht der Mitgliedstaaten.
24. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 16 kann der Gerichtshof auf der Grundlage einer Klage der Kommission dem Verstoß angemessene Sanktionen beschließen. Das gleiche Verfahren findet im Falle der Nichteinhaltung der Urteile des Gerichtshofes Anwendung.
25. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich nach Maßgabe der Verfassung an den Beschlüssen der Union und an deren Ausführung.

Die Institutionen der Union

26. Die Legitimität der Union stützt sich auf die direkt oder indirekt aus Wahlentscheidungen der Bürger hervorgehenden Institutionen, deren Beziehungen auf dem Grundsatz der Teilung der Gewalten beruhen.
27. Die Organe der Europäischen Union sind:
 - das Europäische Parlament,
 - der Europäische Rat,
 - der Rat,
 - die Kommission,
 - der Gerichtshof.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden durch zwei beratende Organe unterstützt, und zwar durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen und der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften.

28. Die Union verfügt über folgende Einrichtungen:
 - den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
 - den Ausschuß der Regionen und Gemeinden,
 - die Zentralbank der Union,
 - den Rechnungshof,
 - die Europäische Investitionsbank.
29. a) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben einen einzigen Sitz, den die Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich bestimmen und der vom Europäischen Parlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt wird.
b) Wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nach Maßgabe dieser Bestimmungen kein sol-

cher Sitz bestimmt, legt das Europäische Parlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder und nach Konsultation des Rates einen einzigen Sitz für diese Institutionen fest.

c) Alle anderen Institutionen, Organe und Gremien haben ihren eigenen Sitz, der auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird.

30. Der Europäische Rat, dem die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Union und der Präsident der Kommission angehören, gibt Anregungen für die Tätigkeit der Union.

31. Das Europäische Parlament vertritt die Bürger der Union und wird von diesen aufgrund eines einheitlichen Wahlverfahrens, das eine Verteilung auf der Grundlage der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Kriterien ermöglichen muß, in allgemeiner, direkter, geheimer und freier Wahl gewählt.

32. Das Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung.

33. Die Beschlüsse des Parlaments werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in folgenden Fällen werden sie mit der Mehrheit der dem Parlament angehörenden Mitglieder gefaßt:

- Verfassungsänderungen;
- Billigung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten;
- Wahl des Präsidenten der Kommission oder Mißtrauensvotum;
- Beschluß über die erstmalige Ausübung einer der Union übertragenen Zuständigkeit;
- Verweigerung der Zustimmung zu der Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes, des Rechnungshofes sowie der Leitungsorgane der Zentralbank;
- Verabschiedung der Geschäftsordnung bzw. von Änderungen dazu;
- in den Fällen, die ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehen sind;
- in den sonstigen, in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

34. Der Rat setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

35. Der Rat gibt sich seine Geschäftsordnung.

36. Der Rat beschließt in der Regel mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Er beschließt in den nachstehend aufgeführten Fällen mit der in Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit:

- Außen- und Sicherheitspolitik;
- Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren in den in diesen Verfahren vorgesehenen Fällen;
- Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge;
- Ernennungen von Mitgliedern des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und der Leitungsorgane der Zentralbank;

- Verabschiedung der Geschäftsordnung;
- in den Fällen, die ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehen sind;
- in den sonstigen, in der Verfassung bzw. laut Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Rat beschließt im Falle von Änderungen der Verfassung und des Beitritts neuer Mitgliedstaaten einstimmig.

37. Die Tagungen des Rates zu legislativen Beschlüssen und Haushaltsbeschlüssen sowie die Plenartagungen des Parlaments finden öffentlich statt; Rat und Parlament können aus schwerwiegenden Sicherheitsgründen und in gemeinsamer Absprache beschließen, daß bestimmte Aussprachen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden können.
38. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt; die Mitglieder der Kommission werden vom Kommissionspräsidenten ernannt; die Kommission muß das Vertrauensvotum des Parlaments erhalten; zu Beginn jeder Wahlperiode des Parlaments wird eine neue Kommission ernannt.
39. Die Kommission ist das Regierungsorgan der Union. Sie verfügt über die in Ziffer 47 genannten, dem Gesetzgebungsverfahren innewohnenden Befugnisse.
40. Die Kommission setzt die in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Beschlüsse auf dem Gebiet der internationalen Politik um und führt den Haushaltsplan sowie die internationalen Abkommen der Union unter der politischen Aufsicht des Parlaments und des Rates aus.
41. Die Kommission hat eine allgemeine Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der Verfassung nach ähnlichen Modalitäten wie in den Gemeinschaftsverträgen.
42. Der Gerichtshof ist der Oberste Gerichtshof der Union. Er urteilt über:
 - die verfassungsmäßige Legitimität der Akte der Union sowie die Einhaltung ihrer Zuständigkeiten;
 - Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen, zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen und zwischen den Mitgliedstaaten untereinander;
 - die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität über ein „a posteriori“ – Rechtsmittel in allen Fällen konkurrierender Zuständigkeiten und in den in Ziffer 68 vorgesehenen Fällen;
 - die Sanktionen, die gegen die Mitgliedstaaten anzuwenden sind, die die Gemeinschaftsgesetzgebung nicht ausführen oder den Urteilen des Gerichtshofs nicht fristgerecht nachkommen;
 - die Auslegung des Gemeinschaftsrechts nach den in Artikel 177 des EWG-Vertrags vorgesehenen Modalitäten;

- die Klagen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sowie die Fälle von außervertraglicher Haftbarkeit der Union;
 - die gegen Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichtsorgane der Union eingereichten Klagen;
 - die Fragen, die ihm aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten übertragen werden.
43. Die Richter und die Generalanwälte des Gerichtshofes werden vom Rat nach Zustimmung des Parlaments ernannt; ihre Amtszeit entspricht der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Dauer; sie werden anhand der in den Verträgen aufgeführten Kriterien ausgewählt.
44. Der Gerichtshof gibt sich seine Verfahrensordnung nach Zustimmung des Parlaments und des Rates; die Verfahrensgrundsätze und die Bedingungen für die Schaffung gerichtlicher Organe erster Instanz werden durch ein Gesetz der Union festgelegt. Der Gerichtshof gibt sich seine Geschäftsordnung.

Gesetzgebungsverfahren

45. Die Gesetzgebungsfunktion kann sowohl durch Rahmengesetze wahrgenommen werden, deren konkrete Ausführung ausdrücklich den Gesetzen der Mitgliedstaaten bzw. der kleineren Gebietseinheiten entsprechend der Verfassung jedes Mitgliedstaates übertragen werden kann, als auch durch spezifische Gesetze, die in allen ihren Teilen für die Bürger und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Sorgt ein Mitgliedstaat jedoch nicht innerhalb der in den Rahmengesetzen festgelegten Fristen für den Erlass der erforderlichen Vorschriften, kann die Union dieses Versäumnis mit Hilfe eines Gesetzes beheben.
46. Die Union setzt Recht in folgenden Formen:
- Verfassungsgesetze gemäß den Ziffern 68 und 69,
 - Gesetze gemäß den Ziffern 45 und 47 und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorschriften,
 - Durchführungs- und Verwaltungsverordnungen gemäß Ziffer 49 und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.
47. Die Kommission hat das Recht der Gesetzesinitiative; im Falle einer Weigerung bzw. einer ungerechtfertigten Verzögerung der Kommission, einen vom Parlament gemäß seiner Geschäftsordnung angeforderten Vorschlag vorzulegen, kann das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Gesetzesvorschlag unterbreiten.

Die Gesetze der Union werden vom Parlament und vom Rat mit den in der Verfassung vorgesehenen Mehrheiten verabschiedet. Kann nach einer ersten Lesung keine Einigung zwischen den beiden Organen herbeigeführt werden, unterbreitet ein paritätisch besetzter Vermittlungsausschuß einen weiteren Vorschlag. Dieser Vorschlag wird vom Parlament und

vom Rat mit den vorstehend genannten Mehrheiten ohne Möglichkeit der Änderung verabschiedet. Wird im Rat die einfache Mehrheit erzielt, jedoch nicht die vorgeschriebene Mehrheit, kann das Parlament auf Vorschlag der Kommission und mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder den Vorschlag des Vermittlungsausschusses bestätigen. In diesem Falle gilt das Gesetz als angenommen.

Das Parlament, das mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, und der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, können die Kommission ermächtigen, Bestimmungen mit vorläufigem Charakter zu erlassen. Sie legen dafür die Grundsätze, Grenzen und Modalitäten fest und bestimmen eine Frist, innerhalb der diese Maßnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ratifiziert werden müssen.

Ausführung

48. Die Kommission delegiert ihre Aufgaben im Rahmen des Möglichen an die nationalen Verwaltungen, die diese Aufgaben entsprechend der jeweiligen nationalen Verfassungsordnung wiederum an regionale oder lokale Verwaltungen delegieren können.
49. Sie erläßt die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze und unterrichtet vorab das Parlament und den Rat darüber.

Haushalt und Finanzen

50. Der Haushalt wird entsprechend dem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Die Mittel der Union werden durch Gesetz festgelegt. Die Union kann Anteile an den Steuern der Mitgliedstaaten sowie ihre eigenen Steuern innerhalb der durch die mehrjährige Finanzplanung, die durch ein Gesetz verabschiedet wird, gesetzten Grenzen festlegen.
51. Die Union trägt zum schrittweisen Abbau der wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen ihren Regionen mit Hilfe eines finanziellen Ausgleichssystems bei, das nach den Modalitäten angewandt wird, die im Gesetz über eine mehrjährige Finanzplanung festgelegt werden.

Haushaltskontrolle

52. Die Haushaltskontrollbefugnisse des Parlaments werden in der Verfassung festgelegt. Die Entlastung erfolgt nach Maßgabe eines legislativen Verfahrens.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht wird in der Verfassung festgeschrieben.

Internationale Abkommen

53. Die Ratifizierung internationaler Abkommen unterliegt der gesetzlichen Genehmigung, falls diese Abkommen mit Änderungen von Unionsgesetzen verbunden sind oder sich erheblich auf den Haushalt auswirken oder dann, wenn Parlament und Rat dies vor Beginn der Verhandlungen fordern. Dies gilt auch für einen späteren Zeitpunkt, wenn die beiden Organe

gemeinsam eine solche Forderung erheben. Bedingt ein Abkommen eine Änderung der Verfassung, so wird die Genehmigung zur Ratifizierung nach den für die Änderung der Verfassung vorgesehenen Verfahren erteilt.

Die Einrichtungen der Union

54. Die Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank der Union werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Parlaments ernannt; sie werden auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre, es sei denn, daß sie zurücktreten oder auf Verfügung des Gerichtshofes abberufen werden, weil die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr gegeben sind oder weil ihnen ein schweres Verschulden zur Last gelegt wird. Wiederernennung ist zulässig.

55. Die Zentralbank genießt die erforderliche Autonomie zur Durchführung einer internen und externen Geld- und Währungspolitik, deren Ziel die Geldwert- und Währungsstabilität ist.

Bei ihrem Vorgehen achtet sie die Gesetze und die Zuständigkeiten der politischen Organe im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Sie wird insbesondere im Rahmen der von Rat und Parlament festgelegten Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik tätig.

56. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Zustimmung des Parlaments ernannt; ihre Amtszeit entspricht der in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Dauer.

57. Der Rechnungshof gibt sich seine Geschäftsordnung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

58. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß setzt sich nach den in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Modalitäten zusammen; er gibt sich seine Geschäftsordnung; er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, der Kommission oder des Rates oder in den übrigen, in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen einberufen werden. Er übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission die Stellungnahmen, die er aus eigener Initiative abgibt. Mit Ausnahme besonderer Fälle, die in seiner Geschäftsordnung aufgeführt sind, sind seine Sitzungen öffentlich.

59. Der Ausschuß der Regionen und Gemeinden, der beratende Funktion hat, setzt sich aus Mitgliedern der gewählten Organe auf regionaler bzw. lokaler Ebene zusammen.

Die Modalitäten seiner Zusammensetzung und seiner Arbeit werden durch Gesetz festgelegt.

Zuständigkeiten

60. Die Union verfügt über alle in der Verfassung vorgesehenen oder ihr kraft der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten; sie verfügt ferner über alle in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen oder kraft der Verträge bestehenden Zustän-

digkeiten. Sie nimmt diese Zuständigkeiten entweder konkurrierend mit den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten wahr oder aber in ausschließlicher Form; dabei finden entweder die Normen Anwendung, die bisher den Prozeß der gemeinschaftlichen Integration geregelt haben, oder aber Gesetze der Union.

61. Die Union hat die Zuständigkeit für die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik – einschließlich der Rüstungskontrolle – in sämtlichen Bereichen, in denen es um gemeinsame und grundlegende Interessen der Union geht; die Außen- und Sicherheitspolitik stützt sich auf die Achtung des Völkerrechts sowie die Grundsätze der Solidarität unter den Mitgliedstaaten und der Unantastbarkeit ihrer Grenzen; in der Verfassung werden die Bereiche festgelegt, in denen unbedingt ein gemeinsames Handeln erforderlich ist.
62. In den Bereichen, in denen die Institutionen der Union noch nicht tätig werden, und in den Bereichen, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen, sind die Mitgliedstaaten zu einem Handeln verpflichtet, das mit den auf der Ebene der Union beschlossenen Maßnahmen im Einklang steht; ferner sind sie verpflichtet, den Rat und die Kommission vorab über ihre Standpunkte und ihre Initiativen zu unterrichten und sich mit Rat und Kommission zu konsultieren.
63. Der Rat legt unter Mitwirkung der Kommission die allgemeinen Leitlinien der Außen- und Sicherheitspolitik der Union fest, und das Parlament billigt sie. Die Leitlinien verpflichten die Union und die Mitgliedstaaten. Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten führen die Leitlinien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aus.
64. Die Union übt in Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität die konkurrierende Zuständigkeit auf dem Gebiet der inneren Sicherheit aus.
65. Die Union schafft erforderlichenfalls mit einem Gesetz, das im Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder verabschiedet wird, Verwaltungs- oder Operationsstrukturen, um ihre Ziele im Bereich der Außenpolitik, der inneren oder äußeren Sicherheit oder im Bereich der Verteidigung zu verwirklichen.
66. Die Union fördert die Entwicklung der Kultur, der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung; sie fördert insbesondere das gegenseitige Kennenlernen der verschiedenen Kulturen sowie die Anhebung des Bildungsstandes ihrer Bürger. Sie hat in den genannten Bereichen eine konkurrierende Zuständigkeit, die sie nach Maßgabe des Grundsatzes der Subsidiarität wahrnimmt. Ferner ist sie dem Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der nationalen, regionalen und lokalen Eigenheiten verpflichtet. Was den Bereich der Bildung betrifft, beschränkt sich ihr Vorgehen darauf, für die Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse im Hinblick auf den Zugang zum Beruf zu sorgen. Zu diesem Zweck kann sie Empfehlungen für die Lehrpläne abgeben.

Sie fördert den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und kann die erforderlichen Strukturen schaffen. Diese Strukturen können auf der Grundlage eines Unionsgesetzes Diplome aushändigen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Sie fördert gleichzeitig die wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit den Drittländern.

67. Die Union stellt in den Bereichen ihrer Zuständigkeit die Kohärenz zwischen ihren Politiken und den Politiken der Mitgliedstaaten sowie zwischen den jeweiligen haushaltspolitischen Leitlinien sicher und wacht in den übrigen Bereichen darüber, daß die Politiken der Mitgliedstaaten der Ausübung der der Union zuerkannten Zuständigkeiten nicht im Wege stehen.
68. Macht es die Verfolgung der Zielsetzungen der Union erforderlich, daß die Union eine Zuständigkeit ausübt, die ihr nicht ausdrücklich zuerkannt wurde, können ihr durch Gesetz und in Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität die notwendigen Befugnisse übertragen werden. In diesem Fall ist jedoch immer eine Abstimmung im Parlament, das mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, und im Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erforderlich.

Änderungen der Verfassung

69. Vorbehaltlich des in Ziffer 64 genannten Falles erfolgen Änderungen der Verfassung nach dem Gesetzgebungsverfahren. Dabei gilt allerdings folgendes:
- das Parlament muß mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder eine befürwortende Stellungnahme abgeben;
 - die Mitgliedstaaten müssen die Verfassungsänderungen entsprechend ihren einschlägigen Verfahren ratifizieren;
 - der Rat kann einstimmig – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – beschließen, daß bestimmte Verfassungsänderungen nicht Gegenstand einer Ratifizierung sein müssen; wenn sich jedoch ein nationales Parlament oder ein Drittel der Mitglieder des Europäischen Parlaments diesem Beschluß widersetzen, sind die Ratifizierungen erforderlich.
70. Das gleiche Verfahren findet im Falle des Beitritts eines neuen Staates Anwendung.

Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung

71. Die Verfassung tritt – nach der Billigung durch das Europäische Parlament – ein Jahr nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sämtlicher Mitgliedstaaten in Kraft.
72. Haben innerhalb eines Jahres nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von neun Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Gemeinschaft ausmacht, die übrigen Mitgliedstaaten noch nicht die entspre-

chende Ratifizierung vorgenommen, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, mit qualifizierter Mehrheit die Modalitäten für das Inkrafttreten der Verfassung unter den Staaten fest, die die Ratifizierung vorgenommen haben; die übrigen Staaten behalten während eines in der Verfassung festgelegten Zeitraums das Recht zum Beitritt. Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausdrücklich die Ratifizierung verweigert.

73. Auf jeden Fall werden die bestehenden engen Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten gewahrt. Ferner werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung betreffend die Institutionen und Verfahren die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zwischen der Union und den Staaten gewahrt, die die Verfassung nicht ratifiziert haben.

Übergangsbestimmungen

74. Die Union übernimmt den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand, der die bestehenden Gesetze und Politiken der Gemeinschaft, den Binnenmarkt, die politische Zusammenarbeit, die Wirtschafts- und Währungsunion, das geltende Finanzierungssystem sowie alle weiteren im Gemeinschaftsrahmen geschaffenen Einrichtungen umfaßt, und nimmt in ihre Ordnung die Bestimmungen und Akte auf, die sich aus der Wahrnehmung der in den Gemeinschaftsverträgen oder im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Zuständigkeiten ergeben, und zwar unter der Bedingung, daß sie mit dieser Verfassung im Einklang stehen. Dieser Besitzstand bleibt in der Union so lange erhalten, bis er durch Gesetze und Politiken der Union geändert wird;
75. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.